



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr),
des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises,
die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl
und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr), des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises, die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), Zimmer 13, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 spätestens am **28.08.2020 bis 12:00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr), Wahlamt, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), Zimmer 13, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Landrätin/des Landrats.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr

laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in dem im Wahlschein benannten Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**28.08.2020, 12:00 Uhr**) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Wetter (Ruhr), Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine/r Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats des

Ennepe-Ruhr-Kreises (weiß), die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises (blau), die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wetter (Ruhr) (grün), die Wahl zur Vertretung der Stadt Wetter (Ruhr) (gelb) und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR (violett),

- einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wetter (Ruhr), den 18.08.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wagener